

Satzung des Vereins „Genussgemeinschaft Städter und Bauern e.V.“

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein trägt den Namen „Genussgemeinschaft Städter und Bauern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer direkten Beziehung und Kommunikation zwischen Land und Stadt bzw. zwischen Produzenten und Verbrauchern im Hinblick auf Lebensmittelerzeugung, -verarbeitung und -versorgung. Dies verfolgt der Verein insbesondere durch:
 - die Mitwirkung an der Überwindung der Trennung von Stadt und Land
 - Verbraucherschutz, -beratung und -bildung durch Transparenz der Produktionsbedingungen
 - Förderung einer lebendigen Beziehungskultur zwischen Stadt und Land
 - Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit für alternative Konsum- und Beteiligungsmöglichkeiten an einer kleinteiligen, wertschätzenden Lebensmittelproduktion
 - die Anregung eines kritisch offenen Dialogs zwischen Städtern und Bauern
 - die Unterstützung von kleinteiliger Landwirtschaft und traditionellem Lebensmittelhandwerk
 - die Förderung der Ernährungssouveränität und Biodiversität.
- (2) Die Genussgemeinschaft Städter und Bauern e.V. ist Bestandteil des internationalen TERRA MADRE Lebensmittelbündnisses und als solcher Teil der Internationalen Slow Food Bewegung und als solcher in enger Kooperation mit Slow Food Deutschland e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist eine Non-Profit-Organisation.
- (4) Der Verein darf seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden.
- (5) Kein Vereinsmitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, den Vereinszweck zu ergänzen oder zu beschränken, sofern dies erforderlich ist, um die Aufgaben des Vereins zu erfüllen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- Seminare (Kurse, Besuche bei landwirtschaftlichen Betrieben, handwerklichen Erzeugern und Gastronomen)
- Organisation und/oder Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionen, Schulungen im Hinblick auf Produktion und Verarbeitung handwerklicher und bäuerlicher Lebensmittel
- Öffentlichkeitsarbeit über Newsletter, social media und Internet
- Information und Beratung zu ideellen und materiellen Beteiligungsmöglichkeiten
- Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen
- Kooperation mit Stiftungen, Vereinen und sonstigen Körperschaften, die vergleichbare Zielsetzungen haben und/oder direkt mit der Lebensmittelproduktion befasst sind
- Planen, Begleiten und Betreiben von verbraucherorientierten Projekten wie Einkaufsgemeinschaften in die urbane Welt

- Anlaufstelle und Sprachrohr für Bauern und regionale sowie internationale Lebensmittelbündnisse und Produzenten, insbesondere in Bezug auf solidarische Konsumformen
- Begleitung und Information von bäuerlichen Betrieben (in Bezug auf solidarische Konsum- und Beteiligungsmöglichkeiten, transparente Beziehungen zum Verbraucher)
- Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die durch Antrag von zwei Vereinsmitgliedern als Paten gegenüber dem Vorstand in Textform zur Aufnahme empfohlen wird.
Paten müssen mindestens seit einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sein.
Über die Aufnahme von ordentlichen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung auf Antrag in Textform werden.
Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Mitgliedschaft kündigen.
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder schwerwiegend gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Erhebung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/-innen (Schatzmeister/-in und Schriftführer/-in). Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer/-innen gewählt werden.
Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Beisitzer vertreten den Verein nicht.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob dem Vorstand oder von ihm beauftragten Dritten Aufwendungsersatz und/oder Aufwandsentschädigung (Vergütung) gewährt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen wird oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden allein, bei dessen/deren Verhinderung von seinen/ihren beiden Stellvertretern/-innen gemeinsam in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Wirksamkeit der Einberufung genügt deren Versendung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimm-, oder antragsberechtigt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über Anträge, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/-in, im Falle von dessen/deren Verhinderung von einem/einer von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter/-in geleitet.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/-in und Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Verein Slow Food Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin.
- (3) Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/-in sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

[Ende]

.....
Markus Hahnel

.....
Marlene Hinterwinkler

.....
Tanja Moreno

.....
Martin Rose

.....
Johannes Bucej

.....
Petra Wähning

.....
Kristin Mansmann

.....
Stefan Barbarino

München, den